



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Als es 2008/2009 hieß, dass durch die Neuregelung des Versorgungsausgleiches alles einfacher, gerechter, übersichtlicher und überprüfbar werden soll, habe ich „befürchtet“, dass die wenigen auf Versorgungsausgleich spezialisierten Rentenberater kaum noch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Familiengerichten beauftragt werden.

Zum Glück für uns Rentenberater ist diese Befürchtung nicht eingetreten.

Bereits nach einem Jahr Praxis des Versorgungsausgleichsgesetzes hat sich herausgestellt, dass das neue Recht nicht einfacher und gerechter geworden ist und dass die Versorgungsauskünfte bezüglich der Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung oder der berufsständischen Versorgung weder für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte noch für Familienrichter nachvollziehbar sind. Die Regelung in § 220 Abs. 4 FamFG ist reine Theorie.

Wie kann ein Beteiligter nachvollziehen, dass ein Ehezeitanteil in Höhe von 1000 € für die ausgleichsberechtigte Person keine Rente in Höhe von 500 € ergibt sondern lediglich 300 € oder 200 € oder 600 €.

Nach bisherigem Recht konnte jeder erkennen, dass ein Ehezeitanteil in Höhe von 1.000 € für die ausgleichsberechtigte Person einen Versorgungsausgleich in Höhe von 500 € ergeben wird, da Rentenbeträge geteilt wurden. Bezüglich der betrieblichen Altersversorgung erfolgt der Ausgleich fast zu 100 % auf der Grundlage von Kapitalwerten und nicht mehr auf der Grundlage von Rentenbeträgen. Die nicht mehr mögliche Nachvollziehbarkeit einer Auskunft ergibt sich daraus, dass die Beratungsfirmen des betrieblichen Versorgungsträgers die ehezeitliche Rente nachvollziehbar ermitteln und dokumentieren. Allerdings ist der aus dem ehezeitlichen Rentenbetrag sich ergebende Kapitalwert in keiner Auskunft weder für die Anwaltschaft noch für die Familienrichter nachvollziehbar.

Wie aus einem ehezeitlichen Rentenbetrag in Höhe von 1.000,00 € ein Kapitalwert in Höhe von 95.000 € entstanden ist, ist aus der Auskunft nicht erkennbar. Dieser Schritt ist für einen Versicherungsmathematiker überprüfbar aber nicht für Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte bzw. Familienrichter, wobei Familienrichter nicht verpflichtet sind, die Auskünfte auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Ebenso gravierend ist die Ungewissheit für die ausgleichsberechtigte Person, wie hoch die sich aus dem Ausgleichswert (Kapitalwert) ergebende Rente sein wird. Dieser Rentenbetrag wird der ausgleichsberechtigten Person in 95 % der VA-Verfahren erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich vom Versorgungsträger mitgeteilt.

Die ausgleichsberechtigte Person möchte den ihr zustehenden Rentenbetrag aber in fast 100 % der mir bekannten Fälle vorab wissen und nicht erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

Um Vereinbarungen zu treffen ist es aber wichtig zu wissen, wie hoch eine lebenslange Altersrente bei einem Ausgleichswert in Höhe von 45.000 € ist. Hier hat der Gesetzgeber es versäumt, den Versorgungsträger bei Auskunftserteilung zu verpflichten, die Höhe der sich bei der internen Teilung für die ausgleichsberechtigte Person ergebenden Rente mitzuteilen. Es gibt im Versorgungsausgleichrecht noch viele Baustellen, die repariert werden müssten. Hier nur 5 Beispiele:

1. sofortige Rentenbeginn nach externer Teilung in die Versorgungsausgleichskasse ab Wirksamkeit bei Abänderungsentscheidungen und nicht erst ab Zahlungseingang
2. höchstrichterliche Entscheidung zum Werteverzehr
3. höchstrichterliche Entscheidung zum Bewertungszeitpunkt bei Abänderungsverfahren, wenn Ende der Ehezeit viele Jahre zurückliegt
4. Verpflichtung der Versorgungsträger zur Mitteilung des Rentenbetrages bei interner Teilung auf Kapitalwertbasis
5. Abänderung einer Entscheidung aufgrund eines Fehlers in der Versorgungsauskunft, wenn man NICHT über eine wesentliche Wertänderung bei einem anderen Anrecht in ein Abänderungsverfahren gelangt (aktuelles Beispiel: Beamtenversorgungsträger der Frau hat Ehezeitanteil auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und nicht unter Beachtung des Ruhegehaltssatzes ermittelt, somit war der Ehezeitanteil der Frau nahezu gleich hoch wie der Ehezeitanteil des Mannes, es erfolgt kein öffentlich-rechtlicher VA sondern der Ausgleich wurde wegen der geringen Differenz - 18 DM zu Gunsten des Mannes - in den schuldrechtlichen VA verwiesen, eine Abänderung nach § 51 Abs. 1 scheidet aus, bei richtiger Berechnung hätte die Frau einen VA in Höhe von 716 DM monatlich gemäß § 1587 b II BGB öffentlich-rechtlich erhalten)

*Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann*